



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

09.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Tingelhoff

Telefon: 492-2010

Tingelhoff@stadt-
muenster.de

Betrifft

Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung städtischer Beteiligungen; Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung

Beratungsfolge

20.05.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. **Die Neufassung des Münsteraner Kodex' für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (Anlage 1 dieser Ergänzungsvorlage – **Stand: 02.05.2025**) wird beschlossen.**
2. **Die im Public Corporate Governance Kodex vorgesehene Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Stadtkonzerns soll sich an den europäischen Standards für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung orientieren. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen des europäischen Rahmenwerks eine Umsetzungsvorlage zu erarbeiten.**
3. Der Antrag an den Rat A-R/0087/2021 „Startschuss für eine soziale & ökologische Wirtschaft in Münster: Unternehmen im Stadtkonzern Münster gemeinwohl-bilanzieren.“ vom 07.12.2021 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind von den städtischen Gesellschaften zu tragen.

Begründung dieser Ergänzungsvorlage:

Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Wie in der ursprünglichen Fassung der Beschlussvorlage V/0606/2024 umfassend dargestellt, wurden die Mitgliedstaaten der europäischen Union im Jahr 2024 verpflichtet, eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in nationales Recht umzusetzen. Den entsprechenden Regierungsentwurf eines nationalen Umsetzungsgesetzes hatte die Verwaltung zum Anlass genommen, dem Rat Änderungen der Gesellschaftsverträge der kommunalen Beteiligungen vorzuschlagen. Ziel dieses Vorschlags war die Definition eines einheitlichen Standards für die steuerungsrelevanten Beteiligungen einerseits und die übrigen Beteiligungen andererseits in Bezug auf die Anforderungen an die Bestandteile des Jahresabschlusses, insbesondere hinsichtlich des Lageberichts und eines Berichts über Nachhaltigkeitsaspekte.

Zwischenzeitlich hat die EU-Kommission aufgrund des aktuellen Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit sog. Omnibus-Pakete vorgelegt, mit denen sich überschneidende, unnötige oder unverhältnismäßige Vorschriften korrigiert werden sollen, die zu unnötigen Belastungen für EU-Unternehmen führen. Darin enthalten ist auch ein Vorschlag zur Änderung der CSRD-Richtlinie, wonach alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten und 50 Mio. Euro Umsatz vom Anwendungsbereich der CSRD ausgeschlossen sein sollen. Ferner hat das EU-Parlament am 03.04.2025 die zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten nach CSRD für Unternehmen der sog. zweiten Welle (Berichtspflicht gem. CSRD für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre) und dritten Welle (Berichtspflicht gem. CSRD für am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre) beschlossen.

Angesichts dieser Entwicklungen steht nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagenen Änderungen der HGB-Novelle umgesetzt werden und in Deutschland ansässige Unternehmen nach den aktuellen Größenkategorien der CSRD ihren Jahresabschluss nebst Lage- und Nachhaltigkeitsbericht aufstellen werden müssen. Die Verwaltung hält daher eine zeitnahe Überarbeitung der Gesellschaftsverträge in dem in der ursprünglichen Version dieser Vorlage vorgeschlagenem Umfang bis zur Umsetzung des aktualisierten europäischen Vorhabens in nationales Recht nicht für zielführend. Insbesondere besteht bei der aktuellen Rechtslage weiterhin keine Verpflichtung der städtischen Beteiligungen zur Erstellung eines komplexen Nachhaltigkeitsberichts. Dies gilt selbst dann, wenn sie nach dem Inhalt ihres Gesellschaftsvertrags zur Erstellung ihres Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften verpflichtet sind. Sollte die Omnibus-Initiative und deren Umsetzung in nationales Recht diesbzgl. Handlungsbedarfe hervorrufen, wird die Verwaltung hierüber rechtzeitig informieren und entsprechende Anpassungen vorschlagen.

Neben den geänderten Schwellenwerten enthält das sog. Omnibus-Paket Bestrebungen, einen freiwilligen Berichtsstandard zu etablieren. Hierdurch könnten die Voluntary SME-Standards (VSME) an Bedeutung gewinnen, den die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG; vormals Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung) im Auftrag der EU-Kommission ursprünglich für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) entwickelt hat. Sie gelten als weniger komplexe Alternative zum CSRD-Standard, die KMU Orientierung bieten und sie in die Lage versetzen soll, ihre Nachhaltigkeitsziele und -projekte einfacher zu dokumentieren und gegenüber den verschiedenen Stakeholdern zu kommunizieren.

Ein auf Unionsebene entwickeltes freiwilliges Berichtswesen kann aus Sicht der Verwaltung einen geeigneten Rahmen zur Dokumentation der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und Kennzahlen sowie entsprechender Entwicklungen für die städtischen Beteiligungen darstellen. Es ermöglicht eine Vergleichbarkeit der erstellten Berichte, mithin auch der berichtenden Unternehmen, in einem größeren Kontext als auf bloßer nationaler Ebene oder gar einem Verzicht auf die Berichterstattung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der begrenzten Kapazitäten von KMU. Gleichzeitig ist mit einem solchen harmonisierten Rahmen die Erwartung verknüpft, dass nationale Einzellösungen mit abrupten

Anpassungserfordernissen an europäische Entwicklungen wie zuletzt die Weiterentwicklung des DNK-Projektes zu einer Plattform für die CSRD-Berichterstattung entbehrlich werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch offen, ob die aktuelle Version des VSME auf EU-Ebene tatsächlich als Berichtsstandard etabliert werden wird bzw. welche Modifikationen diese noch erfahren wird. Dementsprechend kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern sich der endgültig empfohlene Standard für die Berichterstattung der kommunalen Beteiligungen eignen wird und ob bzw. in welchem Umfang er sich auf die Beteiligungen der Stadt Münster anwenden lässt.

Die Verwaltung empfiehlt daher zunächst, den Prozess auf EU-Ebene zu begleiten und dem Rat anhand der dort entwickelten Empfehlungen einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Soweit Beteiligungen ihre bereits begonnenen Prozesse zur Etablierung eines Berichtswesens fortführen, begrüßt die Verwaltung diese Initiative ausdrücklich. Aus diesem Grund kann auf die bisherigen Beschlusspunkte 1- 4 der Hauptvorlage verzichtet werden. Die mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlusspunkte 1 – 3 (neu) greifen mit den durch Fettdruck markierten Änderungen die bisherigen Beschlusspunkte 5 – 6 der Hauptvorlage auf.

Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung:

Die als Anlage 1 vorliegende Fassung des Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (Stand: 02.05.2025) wurde gegenüber der Version der Ursprungsvorlage an einigen Stellen konkretisiert:

- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens (Ziff. 1.2) wurde aktualisiert.
- In Ziff. 2.2.1 wurde ein klarstellender Hinweis ergänzt, dass die Quartalsberichterstattung über die steuerungsrelevanten Beteiligungen und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen weiterhin erfolgt.
- In Ziff. 3.2.3 wurde die Teilnahme des Beteiligungsmanagements modifiziert.
- In Ziff. 4.1 wurde ein Teilnahmerecht der Gesellschaftervertretung an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums ergänzt.
- In Ziff. 6.2.3 wurde die Bezugnahme auf den Deutschen Nachhaltigkeitskodex gestrichen, da das der Empfehlung zugrunde liegende System nicht mehr gepflegt wird und nach aktuellem Stand in ein System zur Unterstützung von Unternehmen bei der Implementierung der CSRD-Berichterstattung fortentwickelt werden soll. Ferner wurde das Verhältnis von Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Gemeinwohlbilanzierung konkretisiert.
- Ziff. 12.1.2 empfiehlt nun die Orientierung an der Unternehmensgröße bei der Genehmigung von Zuwendungen sowie einen Grenzwert, ab dem das Aufsichtsgremium in jedem Fall zu beteiligen ist.
- In Ziff. 12.1.4 wurde der Kreis der Beziehungen zwischen Beteiligung und spendenempfangender Organisation, der eine Befassung des Aufsichtsgremiums erfordert, erweitert.

Ferner wurden folgende Änderungen entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft am 25.02.2025 übernommen:

- In Ziff. 1.1.2 wurde der Anwendungsbereich auf Zweckverbände, Vereine und Genossenschaften erweitert.
- In Ziff. 1.4.3 wurden wesentliche Veränderungen in der Corporate Governance sowie das Erreichen von Zielgrößen zur Diversität als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ergänzt.
- In Ziff. 2.5 wird nun externe Expertise für die Durchführung der Strategie-Workshops empfohlen.
- In Ziff. 5.2.6 ist eine Maximalgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsgremium ergänzt.

- Die Beschlussfassung über die Vergütung der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsorgans wurde in Ziff. 5.6.2 konkretisiert.
- Die Zielsetzung der Nachhaltigkeitsmanagementstrukturen in Ziff. 6.2.2 wurde um die ethisch fundierte Unternehmensführung ergänzt.
- In Ziff. 8.1.6 wurde die Information des zuständigen Ausschusses über die Ergebnisse der Innenrevision eingefügt.
- Die neu hinzugekommene Ziff. 8.3.4 konkretisiert die Information über das Hinweisgebersystem sowie zur Kenntnis gebrachte mögliche Rechtsverstöße.
- In Ziff. 11.1 ist der Zugang zu relevanten Dokumenten der Beteiligungen konkretisiert und die Liste der zu veröffentlichenden Informationen um solche zum Hinweisgebersystem gem. Ziff. 8.3.4 ergänzt.
- Der Adressatenkreis der Offenlegungspflicht hinsichtlich gewährter Spenden in Ziff. 12.3.1 ist nun klargestellt.
- Zudem wurden die nicht zu gewährenden Spenden in Ziff. 12.3.3 konkretisiert.
- Die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich gewährter Spenden in Ziff. 12.3.4 ist dahingehend konkretisiert, dass diese nach Empfänger und Höhe im Jahresabschluss dokumentiert werden.

In Vertretung

Gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (**Stand: 02.05.2025**)